

Erläuterung zum Antrag auf Verwendung des gebildeten Altersvorsorgevermögens nach § 92b Absatz 1 in Verbindung mit § 92a Absatz 1 EStG für einen Umbau zur Reduzierung von Barrieren in und / oder an einer Wohnung

Allgemeines

Die Auszahlung des gebildeten und geförderten Altersvorsorgevermögens für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Absatz 1 Satz 1 EStG ist bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu beantragen (§ 92b Absatz 1 EStG) und dabei sind die notwendigen Nachweise zu erbringen.

Sie können auch Ihren Anbieter, Steuerberater etc. zur Antragstellung bevollmächtigen.

Nach Eingang Ihres Antrages prüft die ZfA die **Entnahmevoraussetzungen**. Sind die Voraussetzungen zur Entnahme erfüllt, ergeht an Sie ein Bewilligungsbescheid. Andernfalls erlässt die ZfA einen Ablehnungsbescheid. Die ZfA informiert Ihren Anbieter gesondert nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über die Entscheidung.

Die Auszahlung des gebildeten Altersvorsorgevermögens erfolgt durch Ihren Anbieter, sobald dieser von der ZfA über die Erteilung des Bewilligungsbescheides in Kenntnis gesetzt wurde **und** Sie die Auszahlung des gebildeten Kapitals von Ihrem Anbieter verlangt haben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe c Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)).

Eine **zeitnahe Bearbeitung** des Antrages ist nur möglich, soweit der Antrag vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit allen erforderlichen Nachweisen eingereicht wird. Auf entsprechend beizufügende Nachweise wird innerhalb der Erläuterung bereits hingewiesen. Zusätzlich finden Sie eine **Übersicht** zu den beizufügenden **Nachweisen** in der **Anlage A**.

Sollten die jeweils vorgegebenen Zeilen nicht ausreichen, fertigen Sie bitte eine entsprechende Anlage und bezeichnen diese mit Ihrer Zulagennummer und Ihrer Steueridentifikationsnummer.

Auf der **Internetseite der Deutschen Rentenversicherung Bund** finden Sie unter Services, Kontakt & Beratung, Beratung, Häufige Fragen, Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz weitere **Informationen** zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung im Sinne der §§ 92a und 92b EStG. Weiterhin ist Ihnen der Anbieter Ihres Altersvorsorgevertrages bei der Antragstellung behilflich.

Entnahmevoraussetzungen

Als Eigentümer (siehe hierzu die Erläuterungen zu Zeile 31 bis 36) einer selbstgenutzten, begünstigten Wohnung können Sie:

Ihr gefördertes Altersvorsorgevermögen entweder vollständig (100 %) oder teilweise bis zum Beginn der Auszahlungsphase für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Absatz 1 EStG einsetzen.

- Dies ist nur möglich, sofern Aufwendungen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang (siehe hierzu Erläuterungen zu Zeile 41 bis 56) in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages nachgewiesen werden und die Entnahme mindestens in dieser Höhe erfolgt.
- Für die Reduzierung von Barrieren in und / oder an einer begünstigten Wohnung gelten hiervon abweichende Mindestbeträge (6.000 bzw. 20.000 Euro).
- Der Mindestbetrag kann durch die Entnahme aus mehreren Verträgen erreicht werden, sofern die in Ihrem Altersvorsorgevertrag getroffenen Vereinbarungen dies ermöglichen.
- Handelt es sich um eine teilweise Entnahme, so muss zusätzlich gefördertes Restkapital jeweils in Höhe von 3.000 Euro in dem Altersvorsorgevertrag verbleiben, aus dem die Auszahlung erfolgen soll.

Zulageberechtigter (Zeile 1 bis Zeile 8)

Bei Ehegatten ist zu beachten, dass **jeder** Ehegatte einen **eigenen Antrag** stellen muss. Dies gilt auch bei Lebenspartnern, die eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führen.

Sie finden Ihre **Zulagennummer** regelmäßig auf der Bescheinigung nach § 92 EStG, welche Ihnen Ihr Anbieter jährlich für Ihren Altersvorsorgevertrag übersendet.

Die elfstellige **Steueridentifikationsnummer** wurde Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt.

Anzugeben ist Ihre derzeitige Wohnanschrift.

In **Zeile 8** können Sie Ihre Telefonnummer eintragen, unter der Sie tagsüber für etwaige Rückfragen zu Ihrem Antrag zu erreichen sind.



Empfangsvollmacht (Zeile 9 bis Zeile 13)

Soweit der Bescheid nicht Ihnen sondern einem Dritten zugestellt werden soll, benennen Sie den entsprechenden Empfangsbevollmächtigten (zum Beispiel Steuerberater, Anbieter etc.).

Vertragsdaten (Zeile 14 bis Zeile 22)

Die Auszahlung von gefördertem Altersvorsorgevermögen zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung nach § 92a EStG ist nur aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag nach dem AltZertG möglich.

Es können zwei Altersvorsorgeverträge angegeben werden. Soll aus weiteren Altersvorsorgeverträgen eine Auszahlung von gefördertem Altersvorsorgevermögen erfolgen, so fertigen Sie bitte eine Anlage mit den in Zeile 15 bis 18 genannten Daten und versehen diese mit Ihrer Zulagenummer und Ihrer Steueridentifikationsnummer.

Aus welchem Altersvorsorgevertrag soll die Auszahlung des gebildeten Altersvorsorgevermögens erfolgen? Tragen Sie den Namen des Anbieters Ihres Altersvorsorgevertrages sowie die Vertragsnummer ein (**Zeile 16 bis 17; ggf. Zeile 20 bis 21**). Diese Angaben finden Sie in Ihrer Bescheinigung nach § 92 EStG.

Die Auszahlung von gefördertem Altersvorsorgevermögen für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung ist jederzeit in der Ansparphase und somit bis zum **Beginn der Auszahlungsphase** des Altersvorsorgevertrages möglich (§ 92a Absatz 1 Satz 1 EStG).

Der Beginn der Auszahlungsphase ergibt sich grundsätzlich aus den vertraglichen Vereinbarungen. Er muss zwischen der Vollendung des 60. und des 68. Lebensjahres des Zulageberechtigten liegen (§ 92a Absatz 2 Satz 5 EStG).

Der **Antrag** muss **spätestens zehn Monate vor Beginn der Auszahlungsphase** und somit in der Ansparphase des Altersvorsorgevertrages gestellt werden (§ 92b Absatz 1 Satz 1 EStG).

Die **Zeilen 18 und / oder 22** sind nur auszufüllen, soweit Sie das 59. Lebensjahr bereits vollendet haben. Ist der Beginn der Auszahlungsphase laut Ihrem Altersvorsorgevertrag flexibel gestaltet, kreuzen sie dies entsprechend in **Zeile 18 und / oder Zeile 22** an. Andernfalls tragen Sie bitte den Beginn der Auszahlungsphase ein. Den Beginn der Auszahlungsphase entnehmen Sie Ihren Vertragsunterlagen oder wenden Sie sich hierzu direkt an Ihren Anbieter. Dem Antrag ist eine entsprechende Kopie des Vertrages oder eine Bestätigung Ihres Anbieters beizufügen.

Begünstigte Wohnung (Zeile 24 bis Zeile 40)

Für folgende Wohnungen können Sie Ihr geförderttes Altersvorsorgevermögen verwenden:

- eine Wohnung in einem eigenen Haus,
- eine eigene Eigentumswohnung,
- eine Genossenschaftswohnung einer eingetragenen Genossenschaft oder

- ein eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht nach § 33 WEG.

Die Wohnung muss in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU-Staat) oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist (EWR-Staat), liegen.

Ein eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht nach

§ 33 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) ist das veräußerbare und vererbliche Recht, eine Wohnung unter Ausschluss des Eigentümers zu nutzen. Dieses Dauerwohnrecht wird in vollem Umfang einer begünstigten Wohnung gleichgestellt, sofern dieses entgeltlich von Ihnen erworben und Vereinbarungen nach § 39 WEG getroffen wurden.

Nutzen Sie die Wohnung aufgrund eines zu Ihren Gunsten bestellten und eingetragenen **Wohnungsrechts nach § 1093 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**, so könnten Sie wirtschaftlicher Eigentümer der Wohnung sein. Dies setzt voraus, dass Ihre Rechte und Pflichten bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise den Rechten und Pflichten eines Eigentümers der Wohnung entsprechen und Sie bei Beendigung des eingetragenen Rechts eine angemessene Entschädigung erhalten (BMF-Schreiben vom 21. Dezember 2004, BStBl I 2005, 305, Rz. 7). Wirtschaftliches Eigentum setzt somit voraus, dass Sie statt des zivilrechtlichen Eigentümers die Kosten für die Anschaffung oder Herstellung der von Ihnen selbstgenutzten Wohnung getragen haben und Ihnen auf Dauer, nämlich für die voraussichtliche Nutzungsdauer der Wohnung, Substanz und Ertrag der Wohnung wirtschaftlich zustehen.

Geben Sie die Anschrift der Wohnung in **Zeile 25** sowie das Länderkennzeichen, die Postleitzahl und den Ort in **Zeile 26** an, wenn sie von Ihrer im Antrag angegebenen Anschrift abweicht. Das zutreffende Länderkennzeichen für Deutschland ist „D“. Auf der **Internetseite des Auswärtigen Amtes** finden Sie weitere **Länderkennzeichen**.

Erfolgte die Anschaffung / Herstellung der Wohnung entgeltlich (**Zeile 27**)? Diese Angaben dienen der Bestimmung des Mindestbetrages. Sofern der **Umbau zur Reduzierung von Barrieren** in und / oder an der selbst genutzten Wohnung (**Zeile 27 bis Zeile 29**) **innerhalb von drei Jahren** nach der Anschaffung oder Herstellung der begünstigten Wohnung begonnen wird / wurde, müssen hierfür **mindestens 6.000 Euro** an förderfähigen Aufwendungen nachgewiesen werden (Mindestbetrag). Andernfalls müssen die Aufwendungen für den Umbau **mindestens 20.000 Euro** betragen.

Geben Sie daher an, ob Sie die für den Umbau vorgesehene Wohnung entgeltlich erworben haben oder ob diese von Ihnen hergestellt wurde (**Zeile 28**). Ist die Frage mit **nein** zu beantworten, weil Sie zum Beispiel die Wohnung im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge oder einer Schenkung übertragen und somit **unentgeltlich** erhalten haben, so



können Sie für den Umbau gefördertes Altersvorsorgevermögen einsetzen, wenn Sie mindestens **20.000 Euro** an förderfähigen Aufwendungen nachweisen können. Setzen Sie in diesem Fall das Ausfüllen in Zeile 31 fort.

Soweit die Frage nach der entgeltlichen Anschaffung / Herstellung mit ja beantwortet wurde, ist in **Zeile 29** der Anschaffungszeitpunkt bzw. das Datum der Fertigstellung einzutragen. Ist für die Umbaumaßnahme kein Bauantrag zu stellen oder sind keine Bauunterlagen einzureichen, so geben Sie an, wann mit der Umbaumaßnahme tatsächlich begonnen wurde (Beginn des Umbaus am). Ist für die Umbaumaßnahme ein Bauantrag erforderlich oder Bauunterlagen einzureichen, so tragen Sie in **Zeile 29** das Datum der Bauantragsstellung bzw. der Einreichung der Unterlagen ein (Bauantrag für den Umbau gestellt am).

Die Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens ist nur möglich, wenn Sie (wirtschaftlicher) **Eigentümer** der begünstigten Wohnung sind bzw. werden (**Zeilen 31 bis 36**). Es muss kein Alleineigentum vorliegen. Ein Miteigentumsanteil ist grundsätzlich ausreichend.

Soweit Sie Eigentümer der Wohnung sind oder werden, tragen Sie in **Zeile 32** Ihren Namen und in **Zeile 33** Ihren Vornamen ein.

Sind bzw. werden Sie nicht Alleineigentümer der Wohnung, geben Sie bitte auch den Namen der anderen Miteigentümer und deren Miteigentumsanteile an (**Zeile 34 bis Zeile 36**). Darüber hinaus tragen Sie in **Zeile 32** Ihren Miteigentumsanteil ein. Diese Angaben finden Sie im Grundbuchauszug, in der Eintragungsbekanntmachung, unter Umständen im Auszug aus dem Liegenschaftskataster und / oder im Kaufvertrag für die Anschaffung der Wohnung / des Grundstücks.

Das Eigentum an der begünstigten Wohnung ist nachzuweisen. Dies erfolgt regelmäßig mit einem vollständigen Grundbuchauszug, der Eintragungsbekanntmachung oder mit einem Auszug aus dem Liegenschaftskataster. Falls Sie den entsprechenden Nachweis bereits beigefügt haben, geben Sie das Erstellungsdatum des Nachweises an (**Zeile 37**). Andernfalls reichen Sie diesen schnellstmöglich nach.

Weitere Voraussetzung für die Auszahlung des Altersvorsorgevermögens ist die **Selbstnutzung** der begünstigten Wohnung (**Zeile 38 bis 40**). Eine begünstigte Wohnung wird grundsätzlich nur dann zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn sie tatsächlich von Ihnen bewohnt wird. Zu eigenen Wohnzwecken wird die begünstigte Wohnung genutzt, wenn es sich dabei um Ihre Hauptwohnung (**Zeile 39**) oder um Ihren Lebensmittelpunkt (**Zeile 40**) handelt.

Sofern die Wohnung Ihren Hauptwohnsitz darstellt, füllen Sie **Zeile 39** aus und fügen eine aktuelle Meldebescheinigung bei. Der Hauptwohnsitz geht in der Regel aus der Meldebescheinigung hervor.

Andernfalls handelt es sich bei der Wohnung ggf. um Ihren Lebensmittelpunkt (**Zeile 40**). Dies ist der Ort, an dem Sie persönlich gebunden sind. Der Mittelpunkt der Lebensinteressen eines verheirateten Antragstellers ist regelmäßig dort, wo die Familie ihren (ständigen) Aufenthalts- und Wohnort hat. Das Gleiche gilt für den Lebenspartner im Sinne des § 2 Absatz 8 EStG. Der Lebensmittelpunkt ist von Ihnen glaubhaft zu machen.

Bemessungsgrundlage (Zeile 41 bis Zeile 56) für die förderfähige Verwendungsart barriere-reduzierender Umbau

Die Angaben in den **Zeilen 41 bis 56** sind zur Ermittlung der **Höhe der wohnungswirtschaftlichen Verwendung** (Bemessungsgrundlage) erforderlich.

Eine **zweckgerechte Verwendung** des Kapitals für Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren in und / oder an einer begünstigten Wohnung liegt vor, wenn:

- mindestens 50 Prozent des Entnahmekapitals soweit dies auch baustrukturell möglich ist für Umbauten nach DIN 18040 Teil 2, Ausgabe September 2011 eingesetzt werden und
- der Rest des Entnahmekapitals für die weitere Reduzierungen von Barrieren in und an der begünstigten Wohnung verwendet wird und
- ein Sachverständiger im Sinne des § 92a Absatz 1 Satz 4 EStG dies bestätigt.

Der Entnahmeprozess und die wohnungswirtschaftliche Verwendung müssen in einem unmittelbaren **zeitlichen Zusammenhang** erfolgen. Davon ist auszugehen, wenn Ihnen Aufwendungen für den barriere-reduzierenden Umbau innerhalb des Zeitrahmens von 6 Monaten vor Antragsstellung bei der ZfA und bis 12 Monate nach der erstmaligen Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens entstanden sind oder entstehen werden. Entstanden sind die Aufwendungen in dem Moment, in dem sie tatsächlich bezahlt wurden. Bitte fügen Sie Ihrem Antrag eine Kostenaufstellung (**Anlage D**) bei und tragen in **Zeile 42** die Höhe der Gesamtaufwendungen für den Umbau der Wohnung ein. Entsprechende **Nachweise** für die Aufwendungen sind beizufügen (siehe **Anlage A**). Sofern die Aufwendungen Ihnen erst in der Zukunft entstehen werden, reichen Sie bitte den Zahlungsnachweis zeitnah nach.

Bei Entnahmeanträgen, die sich auf eine **geplante Umbaumaßnahme** oder auf eine **bereits begonnene, noch nicht abgeschlossene Umbaumaßnahme** beziehen, wird empfohlen dem Antrag eine



Vorabbestätigung eines Sachverständigen beizufügen (**Zeile 44, Anlage B**). Der Zulageberechtigte erlangt insoweit Sicherheit, dass das geplante oder bereits begonnene Bauvorhaben den Vorgaben des § 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EStG entspricht. Nach Abschluss der Umbaumaßnahme sind darüber hinaus die abschließende Bestätigung des Sachverständigen (**Anlage C**), die Kostenaufstellung (**Anlage D**) und die entsprechenden Nachweise für die Aufwendungen zeitnah nachzureichen.

Ist die Umbaumaßnahme **bereits abgeschlossen**, hat der Sachverständige abschließend zu bestätigen, dass die von Ihnen aufgeführten Aufwendungen für einen barriere-reduzierenden Umbau im Sinne des § 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EStG entstanden sind und insoweit eine zweckgerechte Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens vorliegt. Bitte fügen Sie Ihren Antrag die abschließende Bestätigung des Sachverständigen (**Anlage C**) nebst Kostenaufstellung (**Anlage D**) sowie die entsprechenden Nachweise für die Aufwendungen bei.

Die Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens ist nur möglich, sofern weder Sie noch ein Mitbewohner der Wohnung für die geltend gemachten Aufwendungen eine andere öffentliche Förderung erhalten haben bzw. erhalten werden (**Zeile 46 bis Zeile 50**).

Andere öffentliche Förderungen sind:

- Förderungen durch Zuschüsse (z. B. Kranken- oder Unfallkasse; **Zeile 47**) oder
- eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG für haushaltsnahe Dienstleistungen (**Zeile 48**) und / oder
- eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG (**Zeile 49**).

Falls für die Aufwendungen ein Zuschuss gewährt wurde oder gewährt wird, wird die Höhe der wohnungswirtschaftlichen Verwendung unter Berücksichtigung dieses Zuschusses ermittelt (**Zeile 50**).

Die **Zeilen 53 bis 56** sind **nur auszufüllen**, soweit Sie die Wohnung **nicht vollständig** selbst nutzen. Hierzu gehört die Nutzung der Wohnung zu beruflichen oder betrieblichen Zwecken oder zur Vermietung. Die Wohnung wird ferner nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn sie unentgeltlich an Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung oder Dritten überlassen wird. In **Zeile 54** ist daher die Wohnfläche der gesamten Wohnung (Quadratmeterzahl) und in **Zeile 55** die Nutzfläche der anderweitig genutzten Fläche der Wohnung einzutragen. Entsprechende Nachweise sind beizufügen (zum Beispiel Mietvertrag). Die auf diese Räume entfallenden Aufwendungen können bei der Berechnung der originären Aufwendungen für den barriere-reduzierenden Umbau nicht berücksichtigt werden (**Zeile 56**).

Möchten Sie die Höhe der Auszahlung des Altersvorsorgevermögens durch Ihren Anbieter in der Höhe begrenzen (Zeile 57 bis Zeile 59)?

Bitte wählen Sie zwischen einer Auszahlung Ihres gesamten, geförderten Altersvorsorgevermögens (**Zeile 58**) oder einer Auszahlung in begrenzter Höhe (**Zeile 59**). Ihre Begrenzung (**Zeile 59**) wird bei der Bescheiderteilung durch die ZfA berücksichtigt.

Die Höhe der wohnungswirtschaftlichen Verwendung wird von der ZfA unter Berücksichtigung

- der im zeitlichen Zusammenhang entstandenen bzw. entstehenden förderfähigen Aufwendungen,
- der Höhe Ihrer Selbstnutzung und
- der Höhe Ihres Eigentumsanteils ermittelt.

Übersteigt die Höhe der wohnungswirtschaftlichen Verwendung das geförderte Altersvorsorgevermögen bzw. die von Ihnen gewünschte begrenzte Auszahlung, so steht aus steuerlicher Sicht einer Auszahlung des gesamten, geförderten Altersvorsorgevermögens bzw. des begrenzten Betrages durch Ihren Anbieter nichts entgegen. Bitte beachten Sie darüber hinaus die hierzu in Ihrem Altersvorsorgevertrag getroffenen Vereinbarungen.

Sofern Sie eine Begrenzung (**Zeile 59**) vornehmen und die ZfA dies bei der Höhe der wohnungswirtschaftlichen Verwendung berücksichtigt, kann es zu einer teilweisen Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens kommen. In diesem Fall muss im Altersvorsorgevertrag gefördertes Altersvorsorgevermögen in Höhe von mindestens 3.000 Euro verbleiben. Ihr Altersvorsorgevertrag darf darüber hinaus vorsehen, dass nur eine vollständige Auszahlung des Altersvorsorgevermögens verlangt werden kann.

Insoweit kann Ihr Anbieter trotz Bewilligung der ZfA die Auszahlung des von Ihnen begrenzten Betrages verweigern.

Belehrung (Zeile 60 bis Zeile 69)

Lesen Sie sich die Belehrung sorgfältig durch.

Unterschrift (Zeile 70 bis Zeile 71)

Zeichnen Sie den Antrag mit Datum und Unterschrift.

